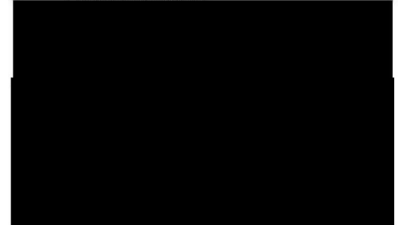
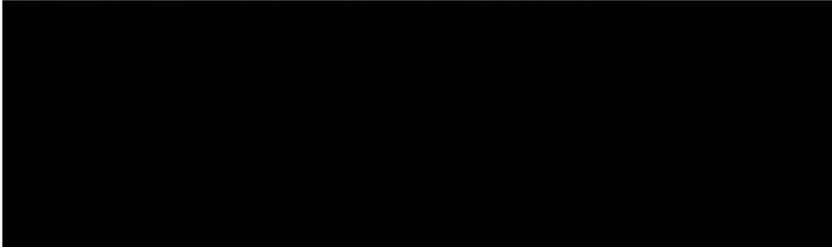


Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt



Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 08.08.2022

**Ihre Anfrage nach § 7 Abs.1 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr 

Ihren Antrag nach § 7 Abs.1 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) auf Herausgabe der Abituraufgaben im Fach Chemie für das Jahr 2021 lehne ich ab.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen vom 26.05.2006 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 55) – Bremer Informationsfreiheitsgesetz – im Folgenden: (BremIFG) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Nach § 3 Nr.2 BremIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange das Bekanntwerden der Information die äußere oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Gegen eine Veröffentlichung und Herausgabe der von Ihnen gewünschten Aufgaben steht hier die öffentliche Sicherheit. Nach der Gesetzesbegründung zum Bremischen Informationsfreiheitsgesetz gehört zur öffentlichen Sicherheit die Unversehrtheit der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. So ist die Abnahme von Erweiterten Bildungsreifeprüfungen/ Abiturprüfungen als Veranstaltung des Staates zu sehen.

Die von Ihnen gewünschten Aufgaben stellen für mein Haus einen Fundus an Aufgaben dar, der nicht veröffentlicht werden soll, um Aufgaben für Nachprüfungen zur Verfügung zu haben. Dies betrifft regelmäßig die letzten 3 Kalenderjahre. Sofern diese Frist verstrichen ist, werden diese Aufgaben ebenfalls veröffentlicht. Damit wird die Abnahme der Erweiterten Bildungsreifeprüfungen/Abiturprüfungen chancengleich gewährleistet.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Nach § 9 Absatz 1 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz können Sie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansehen.

